

Aufenthalts- und Asylrecht bei UMF: Alternative Wege der Aufenthaltssicherung abseits des Asylverfahrens

Bonn, den 13.02.2017

Referent:

Dominik Bender, Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.
ra-bender@online.de

1. Grundlagen

Was bedeutet „rechtmäßiger Aufenthalt“?

Ein Ausländer* benötigt für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland:

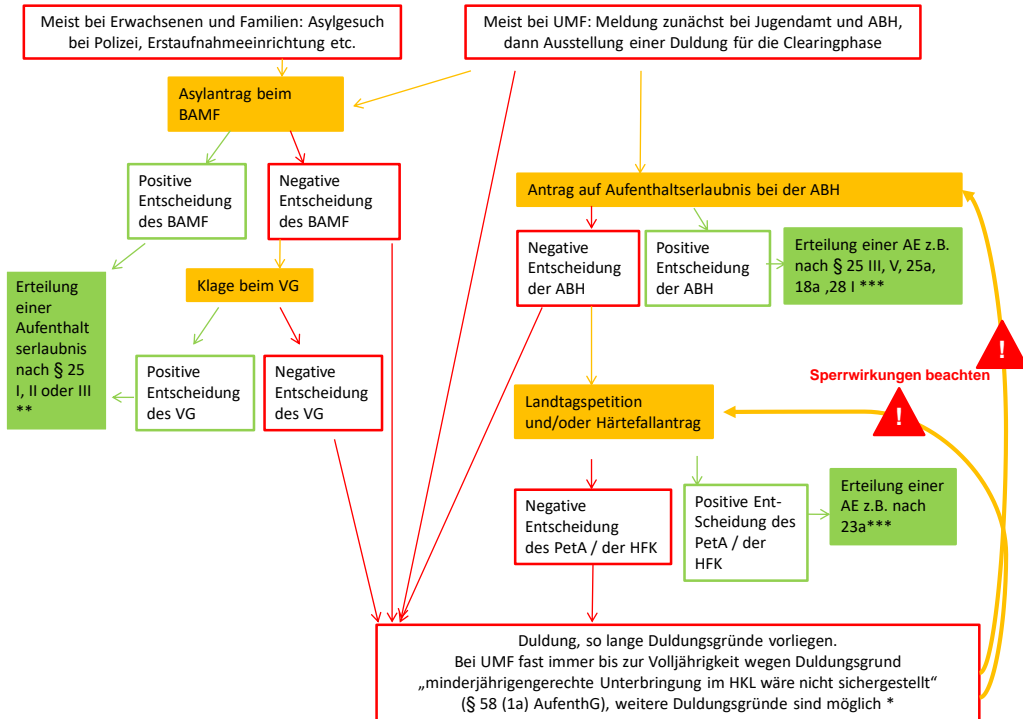
- Einen **Pass** (§ 3 AufenthG, siehe auch Anlage 5)
- Einen **Aufenthaltstitel** (§ 4 AufenthG, zu den verschiedenen Aufenthaltstiteln siehe Abschnitt 2.3. und 2.4. und Anlage 6)

Duldung und Aufenthaltsgestattung sind keine Aufenthaltstitel, sondern Papiere, die für eine „Übergangszeit“ konzipiert sind, in der entweder ein rechtmäßiger Aufenthalt oder die Abschiebung vorbereitet wird

Der erste große Schritt zur erfolgreichen Aufenthaltssicherung ist die Aufenthaltserlaubnis; beachte das abweichende Begriffsverständnis in § 6 Abs. 2 SGB VIII

* Gemeint ist: ein Nicht-EU-Bürger; beachte auch Besonderheiten bei türkischen Staatsangehörigen

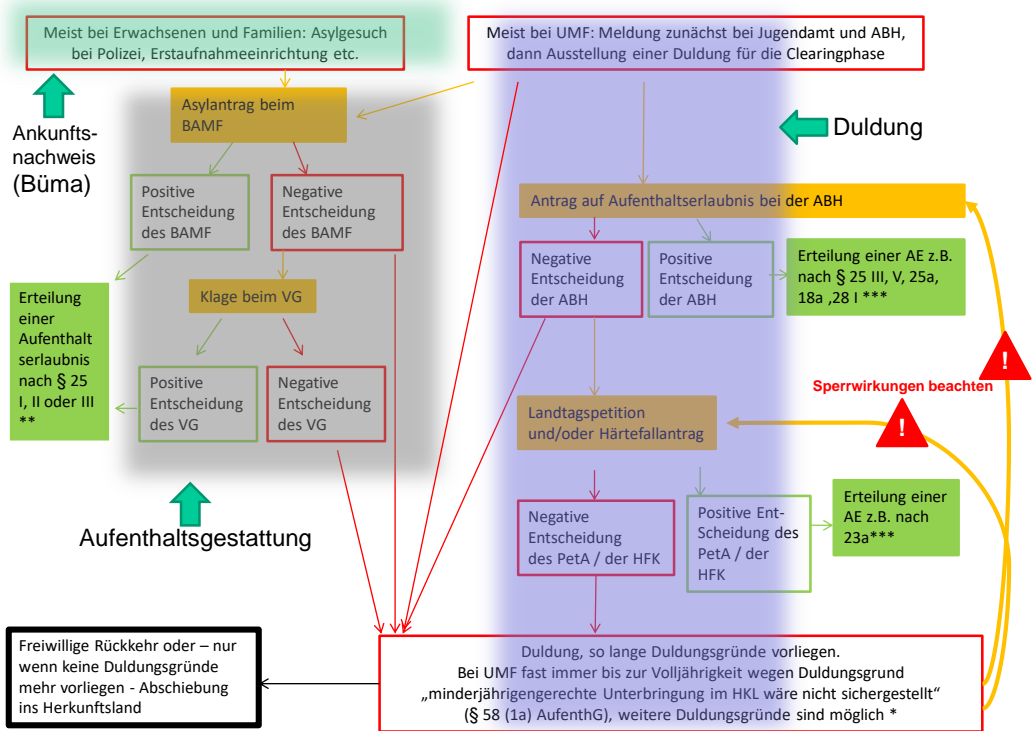
Mögliche Wege von der Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis (vereinfacht, z.B. ohne Dublin)



Die Sperrwirkungen erfolglos gebliebener Asylanträge für Aufenthaltserlaubnisse außerhalb des Asylverfahrens

Vorwurf an den Ausländer	Stellung eines erfolglos gebliebenen Asylantrages			Verschuldetes und erhebliches Überschreiten der Ausreisefrist	Ausweisung, Abschiebung, Zurückschiebung	
	Ablehnung als einfach unbegründet oder unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder Antragsrücknahme	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“				
		1. Unterfall: Ablehnung gem. § 30 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 7 AsylG	2. Unterfall: Ablehnung gem. 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG	3. Unterfall: Ablehnung gem. § 29a Abs. 1 AsylG und wiederholte Ablehnung gem. §§ 71, 71a AsylG		
Betroffener Personenkreis	Asylbewerber	Asylbewerber (bei UMF unzulässig)	Asylbewerber (bei UMF unzulässig)	Asylbewerber	alle Ausländer	
„Sanktion“ und Rechtsgrundlage	Eingeschränktes Titelerteilungsverbot: Erteilung nur - bei Anspruch - oder nach den §§ 22-26 (5. Abschnitt) - oder nach § 18a AufenthG - oder nach Ausreise (§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Eingeschränktes Titelerteilungsverbot: Erteilung nur - bei Anspruch - oder nach den §§ 22-26 (5. Abschnitt) - oder nach § 18a AufenthG - oder nach Ausreise (§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Eingeschränktes Titelerteilungsverbot: Erteilung nur - bei Anspruch - oder nach § 23a, § 25 III, § 25a, § 25b - oder nach Ausreise (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Vollständiges Einreise- und Titelerteilungsverbot, Dauer bei erstmaliger „Sanktion“ max. ein Jahr, im Wiederholungsfall max. drei Jahre (§ 11 Abs. 7 AufenthG); außerdem absolutes Arbeitsverbot, § 60a Abs. 6 AufenthG	Vollständiges Einreise- und Titelerteilungsverbot, Dauer i.d.R. ein bis drei Jahre (§ 11 Abs. 6 AufenthG)	Vollständiges Einreise- und Titelerteilungsverbot, i.d.R. für max. fünf Jahre, (§ 11 Abs. 1 AufenthG), das bereits bei Erlass der Vollstreckungsgrundlage zu befristen ist (§ 11 Abs. 2 AufenthG)
Sanktion wird verhängt/beseitigt durch:	Entsteht von Gesetzes wegen, erlischt durch Ausreise	Entsteht von Gesetzes wegen, erlischt durch Ausreise	Entsteht von Gesetzes wegen, erlischt durch Ausreise	Ermessensentscheidung des BAMF nach vorheriger Anhörung (§§ 11 Abs. 7, 75 Nr. 12 AufenthG), erlischt durch Fristablauf nach Ausreise oder Aufhebung (ggfs. auch ohne Ausreise: § 11 Abs. 4 AufenthG)	Ermessensentscheidung der ABH nach vorheriger Anhörung, erlischt durch Fristablauf nach Ausreise oder Aufhebung (ggfs. auch ohne Ausreise: § 11 Abs. 4 AufenthG)	Ermessensentscheidung der ABH oder des BAMF nach vorheriger Anhörung (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG), erlischt durch Fristablauf nach Ausreise oder Aufhebung (ggfs. auch ohne Ausreise: § 11 Abs. 4 AufenthG)

Mögliche Wege von der Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis (vereinfacht, z.B. ohne Dublin)



2. Duldung



2. Duldungsgründe

§ 60a Abs. 2 AufenthG

- tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Bsp.: die Identität ist nicht geklärt; es existiert keine Reiseverbindung; es gibt keine „Heimreisedokumente“; die Reise ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich (beachte nächste Folie)
- rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung
Bsp.: schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung; Aussetzungsbeschluss eines Gerichts; keine minderjährigengerechte Unterbringung im Zielstaat möglich bzw. Clearingverfahren (siehe übernächste Folie und folgende)
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe
auslegungsfähig und –bedürftig; einziges konkretes Bsp. des Gesetzgebers: Fälle, in denen Ausländer eine Berufsausbildung aufnehmen (siehe einige Folien weiter)

Asylpaket II

Verschärfungen bzgl. der Abschiebung kranker Menschen

§ 60a Abs. 2c AufenthG

„Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (...).“

§ 60a Abs. 2d AufenthG

„Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen (...).“

2. Duldung

Rechtlicher Duldungsgrund bei UMF: § 58 Abs. 1a AufenthG

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde¹ zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

1 gemeint ist die Ausländerbehörde

2. Duldung

Rechtlicher Duldungsgrund bei UMF: § 58 Abs. 1a AufenthG

Eintritt der Volljährigkeit - Abweichungen vom deutschen Recht:

- mit 21: Ägypten, Bahrain, Elfenbeinküste, [Gambia], Honduras, Kamerun, Lesotho, Madagaskar, Namibia, Sierra Leone, Singapur, Swasiland, [Togo]
- mit 20: Japan, Südkorea, Neuseeland, Thailand
- mit 19: Algerien
- mit 16: Kuba, [Turkmenistan], [Usbekistan]

eckige Klammer = nicht ganz gesicherte Erkenntnis

zur vertieften Recherche vgl. „Bergmann/Ferid/Henrich“, dort sind für mehr als 150 Länder die einschlägigen Gesetzestexte zum Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht und erläutert

2. Duldung

Rechtlicher Duldungsgrund bei UMF: § 58 Abs. 1a AufenthG

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Mai 2016

Entwurf eines Integrationsgesetzes (S. 59f.)

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden nach den §§ 42, 42a SGB VIII nach ihrer Einreise durch das jeweils zuständige Jugendamt zunächst vorläufig und dann gegebenenfalls nach einer Verteilung endgültig in Obhut genommen. Sie werden zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 2 AsylG untergebracht und nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, sodass ihnen auch kein Ankunftsnachweis ausgestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund kann die Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrags entstehen. Dieser kann im Namen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer formlos und schriftlich direkt beim BAMF gestellt werden. Die Vergabe eines Termins zur Antragstellung durch das BAMF ist nicht erforderlich. Mit Zugang des Antrags beim BAMF entsteht wie bisher die Aufenthaltsgestattung. Die Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation der oder des Minderjährigen ist durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Notvertretung im

2. Duldung

Rechtlicher Duldungsgrund bei UMF: § 58 Abs. 1a AufenthG

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Mai 2016

Entwurf eines Integrationsgesetzes (S. 59f.)

Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 3 SGB VIII bzw. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 2 SGB VIII unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen möglichst zeitnah einzuleiten und voranzutreiben; nach bereits erfolgter Vormundbestellung ist es Sache des Vormunds, Möglichkeit und Notwendigkeit ausländerrechtlichen Vorgehens zügig im Interesse des Betroffenen (weiter) zu prüfen.

Vor Stellung eines Asylantrags besteht für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Absatz 1a AufenthG, sofern sie oder er im Rückkehrstaat nicht einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Über die Duldung ist nach § 60a Absatz 4 AufenthG eine Bescheinigung auszustellen.

Ausbildung als Duldungsgrund

Rechtslage VOR dem sog. Neubestimmungsgesetz (1.8.2015)	Rechtslage ZWISCHEN dem sog. Neubestimmungsgesetz (1.8.2015) und dem Integrationsgesetz (06.08.2016)	Rechtslage nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (06.08.2016)
<ul style="list-style-type: none"> - Eine laufende Berufsausbildung stellte in aller Regel keinen Duldungsgrund dar - Die Ausländerbehörden ließen sich mitunter sogar vom Betroffenen und auch vom Ausbildungsbetrieb unterschreiben, dass ihnen bekannt ist, dass eine laufende Ausbildung kein dauerhaftes oder auch nur vorübergehendes Bleiberecht vermittelt und auch aus der laufenden Ausbildung abgeschoben werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen 	<p>§ 60a Abs. 2 S. 4-6 AufenthG a.F.: „Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt. ⁵In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. ⁶Eine nach Satz 4 erteilte Duldung soll unabhängig vom Alter für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.“</p> <p>(am 24.10.2015 wurden mit dem sog. Asylpaket I drei Fälle eines absoluten Arbeitsverbotes in Abs. 6 eingeführt)</p>	<p>§ 60a Abs. 2 S. 4-5: „Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“</p> <p>(beachte die weiteren Sätze mit Regelungen zum Ausschluss bei Straftaten, zum Ausbildungswechsel und zur Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche)</p>

2. Duldungsgründe § 60a Abs. 2 AufenthG

Verbesserung bei der Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründe durch das „Integrationsgesetz“

→ „muss“ statt „kann“

→ Dauer der Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung

→ Aufhebung der Altersgrenze

→ teilweise Rücknahme der Einschränkung für Staatsangehörige aus „sicheren HKL“ – jetzt nur noch bei Asylantragsstellung nach dem 31.8.2015 und späterer Ablehnung (siehe nächste Folie)

2. Duldungsgründe

§ 60a Abs. 2 AufenthG

Achtung, Ausschluss nach § 60a Abs. 6 AufenthG (absolutes Arbeitsverbot) für Personen, ...

- die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
 - bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können
 - **die aus einem „sicheren HKL stammen und deren nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde“**
- Keine Asylanträge bei „sicheren HKL“, wenn nicht ganz sicher ist, dass sie erfolgreich sein werden!
- Rücknahme des Asylantrages zählt nicht als Ablehnung, also besser Rücknahme eines solchen Antrages, bevor das BAMF ablehnt!

2. Duldung

Beispiele für Duldungsgründe gem. § 60a AufenthG

tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Der Jugendliche Abdi kommt aus Somalia. Sein Asylantrag wurde abgelehnt und er hat es versäumt, Klage zu erheben. Es gibt jedoch weder ein somalisches Konsulat in Deutschland, der Heimreisedokumente ausstellen könnte, noch eine Flugverbindung nach Somalia.
- Der Jugendliche Mikele kommt aus Äthiopien. Das äthiopische Konsulat bestätigt aber nicht, dass er äthiopischer Staatsangehöriger ist und stellt keine Heimreisepapiere aus.
- Die Jugendliche Abraham wurde in Italien als Flüchtling anerkannt. Sie ist jedoch Dialysepatientin und nicht reisefähig.

2. Duldung

Beispiele für Duldungsgründe gem. § 60a AufenthG

rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung

- Der Asylantrag von Familie Berisa aus dem Kosovo wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Eilanträge der Eltern wurden abgelehnt, dem Eilantrag der 12jährigen schwerkranken Tochter wurde aber stattgegeben.
- Frau Gebremichael erhält vom BAMF den Bescheid, dass sie nach Italien abgeschoben werden soll. Ihre 2 Monate alte Tochter ist noch im Asylverfahren.
- Herr Rezai aus Afghanistan soll nach Ungarn abgeschoben werden, dort wurde ihm subsidiärer Schutz gewährt. Seine Frau hat eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, doch die Ehe wird von den Behörden nicht anerkannt. Die Ehefrau ist jedoch im 6. Monat schwanger und Herr Rezai hat die Vaterschaft bereits anerkannt.

2. Duldung

Beispiele für Duldungsgründe gem. § 60a AufenthG

Duldung aus dringenden persönlichen oder humanitären Gründen

- Reza aus Afghanistan ist 19 Jahre alt. Er ist im Alter von 17 Jahren ohne seine Eltern nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Er hat in dieser Zeit einen Schulabschluss geschafft und ist jetzt im ersten Ausbildungsjahr.
 - Er beantragt eine Duldung aus dringenden persönlichen und humanitären Gründen, er wird bis zum Ende der Ausbildung geduldet.
 - Wenn er die Ausbildung abgeschlossen hat, kann er eine Aufenthaltserlaubnis „für qualifizierte Geduldete“ erhalten, nach § 18a AufenthG.

2. Duldung

- „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a Abs. 2 AufenthG)
- kein Aufenthaltstitel, regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen
- Erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist, unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum!
- Duldungsgrund sollte in die Duldung eingetragen sein
- Bei UMF anfangs aber als „Clearingduldung“ erteilt, in dieser Phase besteht kein Grund zur Besorgnis

2. Duldung

Besonderheiten während der Zeiten mit Duldung

- Wohnsitzauflage bei Jugendhilfe-/Sozialleistungsbezug
- **Residenzpflicht (räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit) seit 1.1.2015 nur noch in den ersten drei Monaten der Duldung (nur noch in Ausnahmefällen länger, z.B. wenn die Abschiebung bevorsteht) § 61 Abs. 1b AufenthG**
- Zustimmung zu Arbeit und Ausbildung durch die ABH ist nötig, zusätzlich in den ersten 15 Monaten meist Vorrangprüfung der Agentur für Arbeit (**gilt aufgrund des IntG und der Änderung in § 32 Abs. 3 BeschV i.V.m. Anlage zu § 32 nur für 23 Bundesagenturbezirke; bis 11.11.2014 waren es übrigens vier Jahre**)
- Auch Praktika können erlaubnispflichtig sein, siehe Übersichten bei der GGUA und Anlage 17
- ABH verlangt i.d.R. die Beschaffung eines Nationalpasses
- Wird aus Sicht der ABH die „Mitwirkung verweigert“, drohen Sanktionen (extrem kurze Duldungszeiträume, Arbeitsverbot, bei AsylbLG-Bezug auch Leistungskürzungen)

2. Duldung und Passbeschaffung

Was ist ein Nationalpass?

- häufig beschrieben mit: „Identitätsdokument“, „damit kann man reisen“, „belegt die Staatsangehörigkeit“
- wichtigste Funktion im Aufenthaltsrecht: Er ist die Verkörperung eines Rückübernahmeversprechens und einer Unterschutzstellung!

„Pässe gibts hauptsächlich wegen der Ordnung. Sie ist in solchen Zeiten absolut notwendig. Nehmen wir an, Sie und ich liefen herum ohne Bescheinigung, wer wir sind, so daß man uns nicht finden kann, wenn wir abgeschoben werden sollen, das wär keine Ordnung.

Sie haben vorhin von einem Chirurgen gesprochen. Die Chirurgie geht nur, weil der Chirurg weiß, wo z. B der Blinddarm sich aufhält im Körper. Wenn er ohne Wissen des Chirurgen wegziehn könnte, in den Kopf oder das Knie, würd die Entfernung Schwierigkeiten bereiten.

Das wird Ihnen jeder Ordnungsfreund bestätigen.“

Bertolt Brecht, Flüchtlingsgespräche 1940/41

2. Duldung und Passbeschaffung

Der Pass als Ausdruck des „Rückübernahmeversprechens“

- Rückübernahmeversprechen heißt u.a.: der ausstellende Staat akzeptiert, dass der Passinhaber von Deutschland abgeschoben wird
- Um die Möglichkeit zu haben, einen Ausländer abzuschieben, ist das Interesse eines Aufnahmestaates groß, dass ein in ihm aufhältiger Ausländer einen gültigen Nationalpass besitzt.
- Wirkt der Ausländer bei der Passbeschaffung nicht mit, wird die Ausländerbehörde versuchen, zwecks Abschiebung „Passersatzpapiere“ zu besorgen.

3. Aufenthaltserlaubnis



3. Aufenthaltserlaubnis

Zu welchem Zweck werden Aufenthaltserlaubnisse erteilt?

Zuwanderungsgesetz vom 01.01.2005: „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“

- **§ 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 01.01.2005:**
„Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland.“
- Dementsprechend sind die erlaubten Aufenthaltsw Zwecke aufgezählt
- Aufenthaltserlaubnisse sind immer befristet und zweckgebunden

3. Aufenthaltserlaubnis

- **erster wichtiger Schritt zur dauerhaften Aufenthaltssicherung!**
- **Aufenthaltstitel (im Gegensatz zu Duldung und Aufenthaltsgestattung)**
- **Immer befristet und zweckgebunden**
- **Wird verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen**
- **Über 70 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse im AufenthG**

3. Aufenthaltserlaubnis - Beispiele für Aufenthaltswzwecke -

Abschnitt 4 (Beschäftigung)

§ 18 i.V.m. § 26 BeschV Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Westbalkan-Staaten zu Beschäftigungszwecken

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Abschnitt 6 (familiäre Gründe)

§ 30 Ehegattennachzug

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

§ 32 Kindernachzug

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

3. Aufenthaltserlaubnis - Beispiele für Aufenthaltswzwecke -

Abschnitt 5 (Humanitäre Gründe)

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

Abs. 1 Asylberechtigte

Abs. 2 anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Abs. 3 national Schutzberechtigte

Abs. 4 vorübergehende Verlängerung einer AE

Abs. 4a+b für Opfer von Menschenhandel

Abs. 5 wenn die Ausreise auf absehbare Zeit nicht möglich ist

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei erfolgreicher wirtschaftlicher Integration („rollierende“ Bleiberechtsregelung)

3. Aufenthaltserlaubnis - Beispiele für Aufenthaltzwecke -

und:

§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG

„In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltzweck erteilt werden.“

3. Aufenthaltserlaubnis Gründe für die Erteilung einer AE

↓	↓	↓	↓	↓
Aufenthalts- erlaubnis zur Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis zur Erwerbs- tätigkeit	Aufenthalts- erlaubnis aus familiären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis aus humanitären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis wegen gelungener Integration
§§ 16-17	§§ 18-21	§§ 27-36	§§ 22-26	z.B. § 18a, 23a, 25a, 25b (neu)

§§ im Aufenthaltsgesetz
allgemeine Regel-Erteilungsvoraussetzungen in § 5 beachten!

3. Aufenthaltserlaubnis

Allgemeine Regel-Erteilungsvoraussetzungen

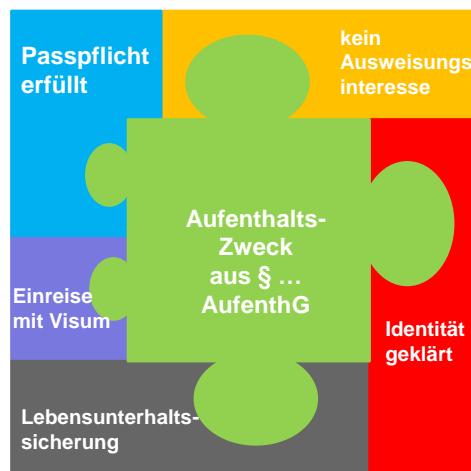
Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis sind normalerweise gem. § 5 AufenthG u.a.

- die Einreise mit dem dafür erforderlichen Visum
- Sicherung des Lebensunterhalts
- geklärte Identität
- Erfüllung der Passpflicht
- keine Ausweisungsinteresse

Ausnahmen u.a. für Asylberechtigte, Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz oder nationalen Abschiebungsverboten, d.h. für Personen, die erfolgreich ein Asylverfahren *durchlaufen* haben, siehe § 5 Abs. 3 AufenthG und Abschnitt 4.1.

3. Aufenthaltserlaubnis

Allgemeine Regel-Erteilungsvoraussetzungen



3. Aufenthaltserlaubnis Allgemeine Regel-Erteilungsvoraussetzungen



Aber es sind Ausnahmen im Ermessen der ABH möglich, siehe Muster der Aufenthaltserlaubnis von Emine Kartal!

3. Aufenthaltserlaubnis Ausnahme von den allgemeinen Regel- Erteilungsvoraussetzungen



*außer während der Ausbildung
weitere Ausnahmen im Ermessen der ABH möglich

3. Aufenthaltserlaubnis

Ausnahme von den allgemeinen Regel-
Erteilungsvoraussetzungen

Passpflicht
wird erfüllt durch

- blauen Pass
- grauen Pass
- Ausweisersatz
- Nationalpass



Aufenthaltserlaubnis muss aber bereits VOR Erfüllung der Passpflicht erteilt werden!

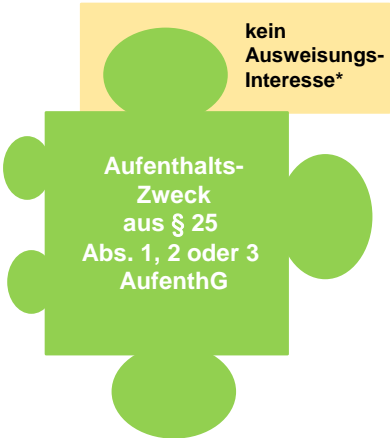
3. Aufenthaltserlaubnis

Ausnahme von den allgemeinen Regel-
Erteilungsvoraussetzungen

§ 5 AufenthG – **um genau zu sein, siehe § 25**

Passpflicht
wird erfüllt durch

- blauen Pass
- grauen Pass
- Ausweisersatz
- Nationalpass



*siehe § 25:
Ausweisungsinter-
esse wegen
schwerwiegender
Gefahr für
Sicherheit und
Ordnung
(25 Abs. 1+2) bzw.
bei 25 Abs. 3:
schwerwiegende
Hinweise, dass der
Antragsteller
Kriegsverbrecher
oder Terrorist ist

Aufenthaltserlaubnis muss aber bereits VOR Erfüllung der Passpflicht erteilt werden!

3. Allgemeine Regel-Erteilungsvoraussetzungen - Visumserfordernis -

- **Problem für Asylsuchende: Es gibt kein Visum „für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland“, das man bei einer deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise beantragen könnte**
- **Folge: Schutzsuchenden bleibt letztlich nur die Einreise ohne Visum und aus Angst vor der sofortigen Abschiebung auch ohne den eigenen Pass (im Übrigen gibt es Länder, aus denen man ohne sog. Exit-Visum nicht ausreisen darf, weshalb gefälschte Papiere besorgt werden)**

3. Allgemeine Regel-Erteilungsvoraussetzungen - Visumserfordernis -

- **Problem für z.B. „Heiratswillige“, (werdende) Väter/Mütter: Zu diesem spezifischen „Zweck“ sind sie nicht eingereist**
- **Folge: Von den Betroffenen wird die „Nachholung des Visumverfahrens“ verlangt**
- **Maßstab für die Zulässigkeit dieses Verlangens ist § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG**

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen - Passpflicht -

– siehe auch Anlage 5 -

§ 3 Abs. 1 AufenthG - Passpflicht

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass (...) die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen – Passpflicht -

Ausnahme 1 von der Passpflicht

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Der Pass als Ausdruck der „Unterschutzstellung“

Wer einen Nationalpass beantragt, begibt sich erkennbar in die „Schutzsphäre“ seines Heimatstaates – es kann aber von anerkannten Flüchtlingen nicht verlangt werden, dass sie sich zur Erfüllung ihrer Passpflicht an ihre Heimatbehörden wenden.

Sie erhalten einen Pass (=Reiseausweis für Flüchtlinge) durch die Bundesrepublik Deutschland ausgestellt.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen – Passpflicht -

Ausnahme 2 von der Passpflicht:

Im Asylverfahren europarechtlich subsidiär und national Schutzberechtigte erhalten ihre AE (§ 25 Abs. 2 Alt. 2 und § 25 Abs. 3) unabhängig davon, dass sie ihre Passpflicht erfüllen; mit anderen Worten: Wie die Passpflicht erfüllt wird (Nationalpass, Reiseausweis, Ausweisersatz), diese Frage stellt sich erst nach AE-Erteilung!

Sonderfall einer Passerteilung durch die ABH, wenn subsidiär Schutzberechtigte keinen Nationalpass beschaffen können:

- Wenn nachgewiesen ist, dass kein Nationalpass beschafft werden kann (z.B. Somalis, subsidiär schutzberechtigte Eritreer), muss die ABH seit 21.12.2013 für Auslandsreisen einen Reiseausweis für Ausländer ausstellen, auch unabhängig von konkreten Reiseplänen
- Hintergrund: Ablauf der Umsetzungsfrist der neuen EU-Qualifikationsrichtlinie im Dezember 2013, dort Art. 25 Abs. 2 (allerdings umstritten)

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen – Passpflicht -

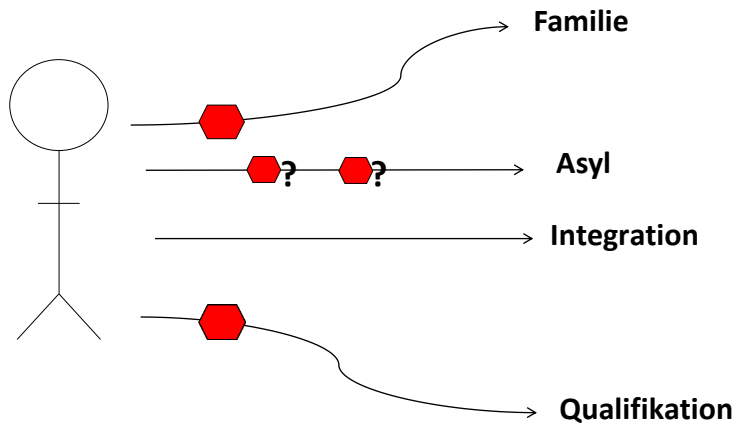
Ausnahme 3 von der Passpflicht

Inhaber sonstiger Aufenthaltserlaubnisse (d.h. von AE, die nichts mit einem positiv durchlaufenen Asylverfahren zu tun haben), die keinen Nationalpass beschaffen können

- häufig wird kein Reiseausweis für Ausländer, sondern ein Ausweisersatz ausgestellt
- dieser berechtigt nicht zum Reisen ins Ausland
- Ausstellung eines Reiseausweises liegt im Ermessen der Behörden

Während des Asylverfahrens muss auch kein Nationalpass beschafft werden.

4. Aufenthaltssicherung bei UMF



4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

Für wen?

- v.a. für UMF, die im Asylverfahren keine Chance haben, sich aber schon gut integriert haben
- z.T. sind Aufenthaltserlaubnisse „gesperrt“ durch einen abgelehnten Asylantrag, insbesondere bei „offensichtlich unbegründet“

Während des Verfahrens vor Abschiebung geschützt?

- nein, nur nach Absprache mit der ABH (Duldung)

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

- Bei Vorliegen von Duldungsgründen: Antrag auf Duldung § 60a Abs. 2 (siehe Abschnitt 2.)
Rechtsfolgen: Ausreisepflicht, aber Aussetzung der Abschiebung. Bei alleinigem Duldungsgrund „Kindeswohl“ droht die Abschiebung ab dem 18. Geburtstag!
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Duldungsgründen, die auf absehbare Zeit nicht entfallen: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

4. Alternativen zum Asylantrag Beispiele Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Der Asylantrag von G. aus Afghanistan wurde als unbegründet abgelehnt. Er hat eine afghanische Freundin mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, die ein Kind von ihm erwartet. Als das Kind auf der Welt ist, beantragt er eine AE nach § 25 Abs. 5.

S. aus Syrien ist 16 Jahre alt und hat in Ungarn den Flüchtlingsstatus erhalten. In Ungarn hat er niemanden, der sich im Falle seiner Rückkehr um ihn kümmern würde. Ein Asylantrag wurde nicht gestellt. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 58 Abs. 1a AufenthG beantragt der Vormund eine AE nach § 25 Abs. 5.

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

- Bei Aufnahme einer Berufsausbildung: Antrag auf Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG
- Für alle Geduldeten nach Abschluss der Ausbildung: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für qualifizierte Geduldete

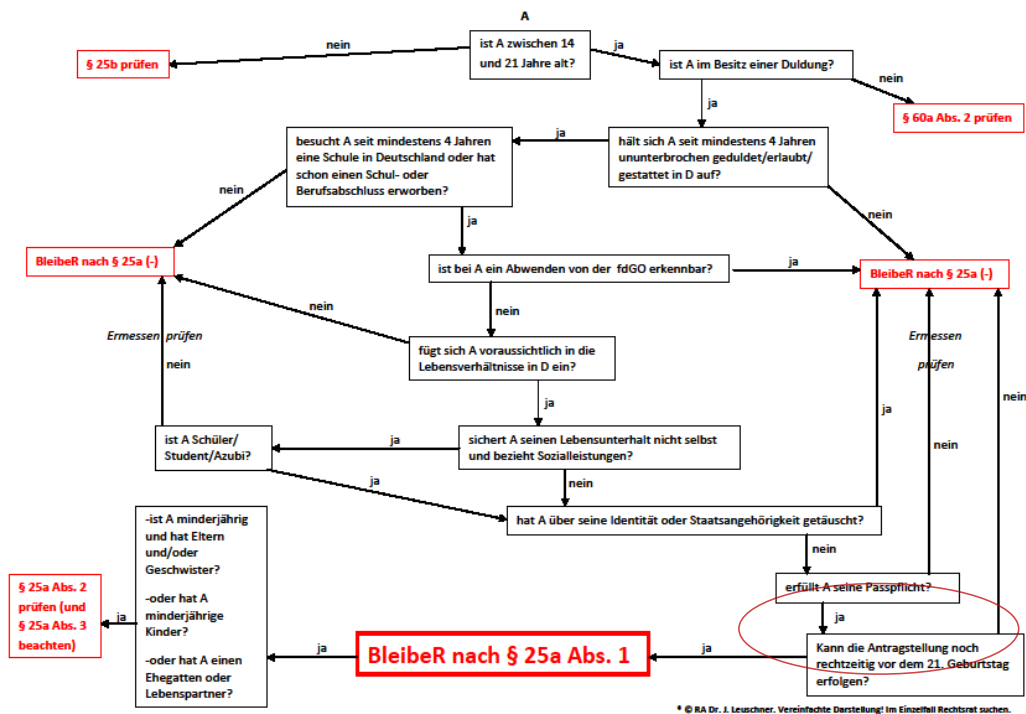
4. Alternativen zum Asylantrag Beispiel Aufenthaltserlaubnis nach § 18a

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

M. aus Kenia ist mit 17 Jahren nach Deutschland gekommen und hat nie Asyl beantragt. Als er volljährig wird, hat er einen Hauptschulabschluss und einen Ausbildungsvertrag. Er wird bis zum Ende der Ausbildung geduldet. Als die Ausbildung abgeschlossen ist, beantragt er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a.

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

- Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25a AufenthG
 - Seit 1.8.2015 leichter zu erfüllende Voraussetzungen als bisher: 4 Jahre Aufenthalt, erfolgreicher Schulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland, positive Integrationsprognose, allerdings weiterhin Antragstellung nur im Alter von bis zu 21 Jahren (also für junge Menschen, die vor dem 17. Geburtstag eingereist sind)
 - Eltern und Geschwister minderjähriger Inhaber einer AE nach § 25a können ebenfalls eine AE erhalten
- Siehe nächste Folie
- Außerdem möglich: Aufenthaltserlaubnis für „einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltsweg“: § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG



4. Alternativen zum Asylantrag

Beispiel Aufenthaltserlaubnis nach § 25a

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

R. aus Indien ist 19 Jahre alt. Er ist im Alter von 15 Jahren ohne seine Eltern nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Er hat in dieser Zeit einen Schulabschluss geschafft und ist jetzt im ersten Ausbildungsjahr. Er beantragt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a.

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

Sonderfall – nur, wenn zuvor kein Asylantrag beim BAMF gestellt wurde:

Wenn ein Asylverfahren nicht völlig aussichtslos ist, sondern z.B. wegen schwerer Krankheit wahrscheinlich (nur) mit der Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten enden würde, ist auch Folgendes möglich:

- Antrag auf Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten bei der lokalen Ausländerbehörde (vgl. § 72 Abs. 2 AufenthG), Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

→ Rechtsfolgen bei Erfolg siehe oben „Rechtsfolgen der Zuerkennung von nationalen Abschiebungsverboten“

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren Petitions- und Härtefallverfahren

Petition beim Petitionsausschuss des Hessischen Landtages

- **Ausschuss zusammengesetzt aus Landtagsabgeordneten**
- **kann nur über Anliegen beraten, die sich an hessischen Behörden richten (d.h. nicht ans BAMF)**
- **Beispiel: Petition gerichtet auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**
- **Petitionen haben i.d.R. aufschiebende Wirkung (→ Duldung bis zur Entscheidung)**
- **Ausländerrechtliche Petitionen haben bislang eine sehr geringe Erfolgsquote, aber um einen Härtefallantrag zu stellen, muss zuvor ein Petitionsverfahren durchlaufen worden sein**

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren Petitions- und Härtefallverfahren

Antrag an die Härtefallkommission des Landes Hessen

- **Geregelt in § 23a AufenthG und dem hessischen HFKG**
- **Gremium zusammengesetzt aus Landtagsabgeordneten, Behördenvertretern, NGOs und Kirchen**
- **Härtefallanträge haben aufschiebende Wirkung (→ Duldung bis zur Entscheidung)**
- **materielle Voraussetzungen für ein positives Votum bzw. Erteilung der AE: besondere Härte im Fall der Abschiebung, gelungene Integration, Lebensunterhaltssicherung**
- **Letzte Entscheidung liegt aber beim Innenministerium (dann wird auch Erfüllung der Passpflicht und ggf. Lebensunterhaltssicherung verlangt)**

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

Sonderfall Ausreise und Wiedereinreise zu Ausbildungs- oder Arbeitszwecken

- Nur möglich für Staatsangehörige Ex-Jugoslawiens und Albanien!
- Grundlage § 26 Beschäftigungsverordnung i.V.m. § 17 oder § 18 AufenthG
- Ablauf: Ausreise ins Herkunftsland, dort Antrag auf Erteilung eines Visums bei der deutschen Botschaft, nach Visumserteilung Wiedereinreise und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 oder § 18 AufenthG

55

4. Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

Sonderfall Ausreise und Wiedereinreise zu Ausbildungs- oder Arbeitszwecken

- Ausbildungs- oder Arbeitsplatzzusage muss bei Antrag auf das Visum nachgewiesen sein
- Besonderheit: Bundesagentur für Arbeit darf zustimmen
- Ausländerbehörde muss allerdings zustimmen (ggf. Vorabzustimmung einholen)
- Lebensunterhalt muss gesichert sein, ggf. schwierig bei Ausbildung!
- Auch die anderen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 müssen i.d.R. erfüllt sein

56